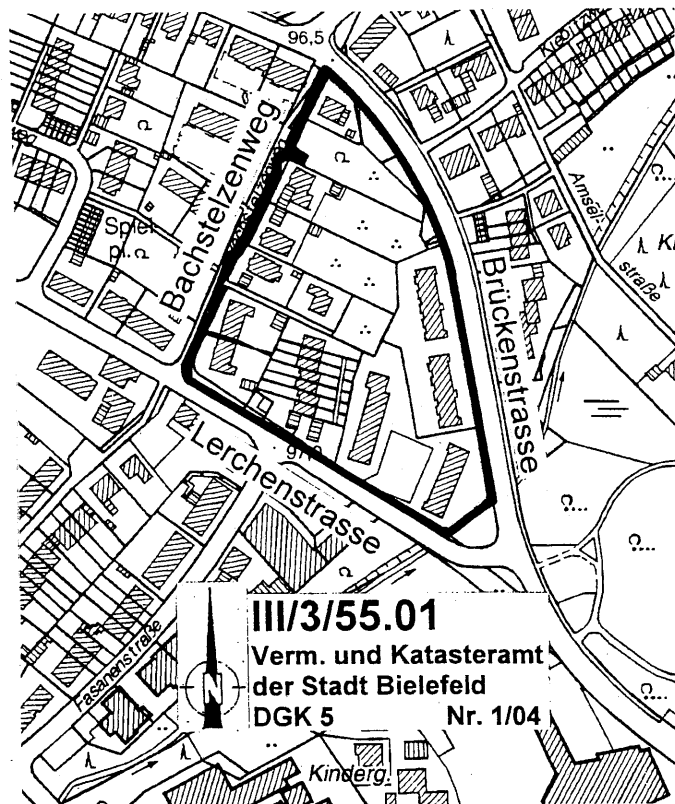


Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.02.2010 den Bebauungsplan Nr. III/3/55.01 „Brückenstraße“ begrenzt durch die Brückenstraße im Norden und Osten, die Lerchenstraße im Süden und den Bachstelzenweg im Westen – Stadtbezirk Mitte - gemäß §§ 4a Abs. 3, 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut als Entwurf (2. Entwurf) beschlossen. Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, den Entwurf für die Dauer von zwei Wochen auszulegen und dass Stellungnahmen nur zu den gegenüber dem 1. Entwurf geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.



In der vorstehenden Planskizze ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf mit Text und Begründung liegt gemäß §§ 4a Abs. 3, 3 Abs. 2 BauGB vom

**26. März bis einschließlich 9. April 2010**

in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, im Erdgeschoss, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nachrichtlich kann der Entwurf während des Offenlegungszeitraumes auch im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

**Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes werden hiermit gemäß §§ 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen nur zu den gegenüber dem 1. Entwurf geänderten oder ergänzten Teilen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den **0 4. März 2010**



Clausen  
Oberbürgermeister